

Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

mit den Ortschaften Löbnitz – Reibitz – Roitzschjora – Sausedlitz



Schneeflocken bedecken Löbnitz

Foto: Gemeindeverwaltung Löbnitz

»» Besuchen Sie uns auf www.loebnitz-am-see.de

»» post.loebnitz@kin-sachsen.de



© Belicht – stock.adobe.com

SCHÖNE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES NEUES JAHR

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr Gesundheit und Glück.

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Hoffmann".

Ihr Bürgermeister Detlef Hoffmann

Ein eigener Film zum Jubiläum: 25 Jahre Verein Mühlenregion Nordsachsen e.V.

Am 26. Oktober 2000 gründeten 16 Mühleneigentümer den Verein „Mühlenregion Nordsachsen e.V.“. Seitdem ist viel passiert: Es gibt zahlreiche gut erhaltene Mühlendenkmale, ein Netzwerk aus engagierten Mühlenfreunden und besondere Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche. Interessierte können sich selbstständig mit zwei Audio-Rundgängen auf die Spuren der Mühlen in Bad Düben und zwischen Torgau und Audenhain begeben. Und die diesjährige bundesweite Eröffnung des Deutschen Mühlentages in Bad Düben zeigt, dass die Mühlenregion durch die Arbeit des Vereins auch überregionale Strahlkraft entwickelt. Der Deutsche Mühlentag am Pfingstmontag wird an vielen Mühlen in Nordsachsen gefeiert und ist als Highlight bei den Bürgerinnen und Bürgern fest im Kalender eingetragen. Die regionale Eröffnung des Mühlentages 2026 findet am Pfingstmontag, den 25. Mai 2026 an der Motormühle Kräger in Laußig statt.



Zum 25-jährigen Jubiläum hat sich der Verein Mühlenregion Nordsachsen ein ganz besonderes Geschenk ausgedacht: Der Film „Wir lieben Mühlen“ präsentiert alle Mühlen des Vereins, und stellt beispielhaft einzelne Müllerinnen und Müller der Region vor. Spannende und berührende Geschichten erzählen vom harten Müller-Alltag, aber auch von dem großen Einsatz der nachfolgenden Generationen, die Mühlen als Kulturdenkmale zu bewahren und funktionsfähig zu halten.

Der 60-minütige Film feierte seine Premiere bei der Festveranstaltung zum 25. Jubiläum am 26. Oktober 2025 im HeideSpa in Bad Düben. Dabei waren alle Mitglieder, Unterstützer und Begleiter des Vereins eingeladen, gemeinsam auf die letzten 25 Jahre zurückzublicken und sich auszutauschen. Die Produktion des Filmes wurde gefördert durch simul+ und den Kulturraum Leipziger Raum. Nun kann der Film auch direkt auf der Webseite des Mühlenvereins unter www.muehlen-nordsachsen.de angeschaut werden.



Fotos: Barbara Schneider



Gesucht. Gefunden. Musiklehrer.

private Kleinanzeigen

Jetzt online buchen:
anzeige.wittich.de

Kriminacht des Dorfvereins Löbnitz begeistert Gäste und auch Gastgeber

Am 14. November 2025 war Löbnitz ganz im Zeichen der Spannung und guten Unterhaltung. Die Kriminacht lockte zahlreiche Neugierige in die kleine Gemeinschaft und zeigte erneut, die Vielfalt der im Ort durch den Dorfverein angebotenen Veranstaltungen.

Autorin und Schauspielerin Isabella Archan aus Köln, geboren in Österreich, bereicherte den Abend mit ihrer charmanten Präsenz. Sie liebt die Magie des Schreibens, ihre Figuren erwachen beim Schreiben zum Leben, was den Abend zu einer spannenden Reise durch kreative Welten machte. Im Mittelpunkt des Abends stand der Krimi „Die Schlange von Sirmione“. Erzählt wird darin von der Chefinspektorin Edwina Teufel, welche während ihrer kurzen Auszeit am Gardasee über eine Leiche stolpert. Ein Tableau, das neugierig macht.

Die Autorin führte gekonnt durch den Abend und ließ die Zuhörerinnen und Zuhörer in die Welten ihres Buches eintauchen. Dank ihres schauspielerischen Talents wurde es eine ganz besondere Vorstellung.

Isabella Archan hat bereits 17 Krimis und 2 Liebesromane verfasst und schreibt gerade ihren 18. Krimi. Mit diesem scheint sie erneut in spannende Räume einzutauchen. Sie hat keine bestimmte Lieblingsfigur, sondern mag all ihre Charakter über die sie gerade schreibt, auch die Psychopathen und Mörder. Dank ihres ersten Berufs, die Schauspielerei, fühlt sie sich in die Figuren hinein und kann die Tiefen ausloten und schreibt gern darüber. Kurz und knapp gesagt, Isabella Archan schreibt einfach gerne Krimis.

Zwei Bücher von Isabella Archan konnten die Gäste an diesem Abend erwerben und sich auch gleich ein Autogramm von der Autorin geben lassen. Der Buchverkauf wurde durch die Buchhandlung Engler aus Delitzsch organisiert, deren freundlicher Service den Abend abrundete. Kulinarisch verwöhnte der Dorfverein seine Gäste mit leckeren Brötchen, Brezeln, Wein, Glühwein und Punsch. Ein gemütliches Rahmenprogramm, das die Spannung angenehm durchbrach.

Das Publikum war begeistert. Lob kam nicht nur für den unterhaltsamen Abend, sondern auch für die gelungene Mischung aus Lesung, Gespräch und gemeinschaftlichem Beisammensein. Ein besonderer Dank ging an alle fleißigen Helferinnen und Helfer, deren Engagement das Gelingen der Kriminacht erst möglich machte.

Fazit: Die Kriminacht des Dorfvereins Löbnitz war ein voller Erfolg – ein Abend voller Spannung, Wärme und Gemeinschaftsgefühl. Wer dabei war, dürfte unvergessliche Eindrücke mit nach Hause genommen haben.

Bis zum nächsten Mal!

Dorfverein Löbnitz



Fotos: Manuela Schlüter

Vorweihnachtszeit im Hort erleben

Die Zeit der Heimlichkeiten begann bei uns im Hort mit unserem Adventsbasteln. Nachdem wir in den letzten beiden Jahren unseren vorweihnachtlichen Nachmittag auch mit Weihnachtsingen und Rätseln rund um Bräuche der Weihnacht füllten, besannen wir uns in diesem Jahr wieder darauf, unsere Bastelwerkstätten zu öffnen. So gingen Gruppen von Kindern der Klassen 1 bis 4 selbständig in die einzelnen Etagen der Schule und besuchten die einzelnen Stationen. Alle Kinder hatten die Chance überall vorbeizuschauen. Die eine „Werkstatt“ lockte mit süßem Plätzchenduft, Doch diese waren nicht zum Naschen. Nein, daraus bauten wir kleine Kekshäuschen, die mit Zuckerguss, Dominosteinen und bunten Streuseln verziert wurden. Auf zum nächsten Bastelzimmer, hier erwarteten die Kinder freche Wichtel aus Papier, die nun lustig baumelnd zu Hause an den Türen und Wänden hängen. Im dritten Zimmer war dann handwerkliches Geschick gefragt und die Entscheidung, womit dekoriere ich meinen Kerzenständer aus Baumscheiben und Birkenstämmchen. Jeder Kerzenständer ist dadurch ein kostbares Einzelstück geworden und leuchtet nun zu Hause im Kerzenschein. In der letzten von vier Stationen konnten alle Kinder ganz nach ihren Wünschen Weihnachtskarten basteln. So wurde geschnitten, geklebt und geschrieben, um diese als Heimlichkeit unter den Weihnachtsbaum zu legen. Nicht zu vergessen, Plätzchenduft nahmen die Kinder nicht nur beim Bauen der Kekshäuschen wahr, denn zusammen mit warmen Kakao und Kuchen wurden diese zwischendurch am weihnachtlichen Buffet verspeist. Lecker.



Der Nachmittag verging wie im Flug und mit strahlenden Augen trugen die Kinder ihre weihnachtlichen Schätze nach Hause. Am Ende des Jahres blicken wir zurück, was wir im Hort alles erlebt haben und möchten uns von Herzen bedanken bei ALLEN, die uns in diesem Jahr mit helfender Hand, sei es durch Sachspenden (Papier zum Malen, Wolle zum Werkeln,...), durch Mithilfe bei Veranstaltungen, durch lösungsorientierte Gespräche und Vielem mehr zur Seite standen, um die Kinder bestmöglich in unserer Einrichtung zu betreuen. Unser Dank gilt ebenso dem Bauhof der Gemeinde Löbnitz, dem Förderverein der Grundschule Löbnitz e. V., dem Team des Kinderkleiderbasars und der Bäckerei Sommerfeld für die immerwährende Unterstützung.

Wir wünschen euch Kindern gemeinsam mit euren Familien und allen oben genannten ein schönes Weihnachtsfest mit vielen zauberhaften Augenblicken und einen unbeschwerlichen Start ins Jahr 2026.

Das Team der Erzieherinnen des Hortes Löbnitz



Fotos: Daniela Dittrich

Löbnitzer Seniorenweihnachtsfeier

Am 4. Dezember 2025, 14.00 Uhr folgten knapp 120 Senioreninnen und Senioren der Einladung der Gemeindeverwaltung Löbnitz und trafen sich traditionell zur Vorweihnachtszeit im Gasthof „Zum Eichenast“. Dieses Jahr freuten wir uns über rund 20 neue Gesichter aus der Gemeinde Löbnitz. Es war mal wieder ein geselliger Nachmittag, um Bekannte und Freunde wieder zu sehen, um Neues auszutauschen und auch in Erinnerungen zu schwelgen.

Nachdem der Bürgermeister, Detlef Hoffmann, mit seiner Rede über das Gemeindegescchehen des laufenden Jahres die Nachmittagsrunde eröffnete, zeigten die Kinder der Theatergruppe des Hortes Löbnitz ein tolles Programm.

Mit einer spannenden Geschichte mit humorvollen Einlagen entführten sie ihr Publikum in die Weihnachtszeit.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, des Betriebshofes und des Hortes waren auch in diesem Jahr wieder sehr fleißig und haben viele verschiedene Sorten Kuchen gebacken, welcher den Besuchern sehr mundete.

Nach dem Kuchen essen und Kaffee trinken unterhielt uns der Überraschungsgast Papa Frank aus Köthen (Sachsen-Anhalt) mit seinen Weihnachtsliedern.

Als das Programm zu Ende war, kam der Appetit. Der traditionelle Kartoffelsalat des Eichenastes mit warmer Bockwurst sowie Getränke wurden gereicht.

Ein rundum gelungener Nachmittag neigte sich dem Ende und wir schauten in glückliche Gesichter. Die schönen Stunden waren so schnell wieder vorbei.

Die Besucherinnen und Besucher verabschiedeten sich mit einem „Bis zum nächsten Jahr“ und gingen zufrieden nach Hause.

Wir wünschen allen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins Jahr 2026.

Ihre Gemeindeverwaltung



Fotos: Gemeindeverwaltung Löbnitz

Löbnitzer Landfrauen schmücken den Brunnen weihnachtlich



Foto: Gemeinde Löbnitz

Advent im Löbnitzer Kirchgarten

Ein warmer Lichterglanz, vertraute Weihnachtslieder und das fröhliche Stimmengewirr vieler Besucher erfüllten am zweiten Adventswochenende erneut den evangelischen Kirchgarten „Ave von Schönenfeld“. Auch in diesem Jahr öffnete der Löbnitzer Adventsmarkt seine Tore und schenkte Bewohnern wie Gästen eine wohltuende Auszeit vom Alltag – mit all dem besonderen dörflichen Charme, der diese Veranstaltung so einzigartig macht. Zu Beginn hieß der Bürgermeister die Besucher herzlich willkommen und erinnerte über dessen Bedeutung für das dörfliche Miteinander. Über das gesamte Wochenende hinweg wartete ein vielfältiges Programm auf große und kleine Gäste. Die Löbnitzer Puppenspieler begeisterten mit ihrem Marionettentheater und zauberten den Zuschauern ein Lächeln ins Gesicht. Auch der Nikolaus ließ es sich nicht nehmen, vorbeizuschauen und den Kindern kleine Überraschungen zu überbringen, während die Erwachsenen Glühwein, Kräppelchen und herzhafte Leckereien genossen. Ein weiterer Höhepunkt war das liebevoll einstudierte Theaterstück der Grundschule Löbnitz, das am Sonntag die Bühne mit Leben erfüllte. Und als schließlich Anna und Elsa den Kirchgarten betraten, war die Begeisterung der Kinder kaum zu übersehen.

Für zusätzliche Freude sorgten in diesem Jahr gleich drei Mitmach-Aktionen. Am Samstag konnten Besucher das Gewicht einer Weihnachtsgans schätzen – mit Erfolg: Die kleine Anni Thiele lag goldrichtig und durfte den festlichen Braten mit nach Hause nehmen. Ein Dank gilt der Firma Norand für die großzügige Spende. Beim Lebkuchenmann-Wettbewerb hatten anschließend 20 Kinder die Möglichkeit, ihrer Kreativität freien Lauf zu lassen. In drei Altersgruppen kürte die Jury schließlich die Gewinnerinnen Myra Thyrolf, Heidi Wedekind sowie das Team Marieke Schläter und Mila Hoffmann. Doch am Ende waren alle kleinen Kunstwerke Gewinner – und selbstverständlich durften die stolzen Bäckerinnen und Bäcker ihre süßen Kreationen mitnehmen. Aufgrund der großen Begeisterung soll der Wettbewerb im kommenden Jahr an beiden Tagen stattfinden. Am Sonntag stand schließlich der traditionelle Stollenwettbewerb im Mittelpunkt. Fünf Stollenbäckerinnen stellten sich der Herausforderung, und eine fünfköpfige Jury verkostete die Ergebnisse live auf der Bühne. Mit ihrer klassischen Stolle überzeugte Kristin Wohllebe und sicherte sich den ersten Platz.

Die zwei Tage waren erfüllt von Gelächter, guter Laune, warmen Punsch und Glühwein, leckerem Essen und guten Taten. Seit fünf Jahren sammeln wir auf unserem Adventsmarkt Spenden für ausgewählte gemeinnützige Projekte. In diesem Jahr kamen die Einnahmen dem Verein **Wolfsträne e.V.** aus Leipzig zugute. Der Verein der Kinder und Jugendlichen begleitet, die den Verlust eines Elternteils erleben – eine Aufgabe, die kaum wichtiger und gleichzeitig schwerer sein könnte. Da Wolfsträne e.V. auch in unserer Region aktiv ist und Kinder aus unserer Gemeinde sowie den Nachbargemeinden unterstützt, liegt uns diese Spendenaktion besonders am Herzen. Durch eine zusätzliche Spende der Puppenspieler konnte eine Summe von **446,95 Euro** gesammelt werden. Wer den Verein zusätzlich unterstützen möchte, kann dies jederzeit tun:

Wolfsträne e.V.

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE89 8605 5592 1090 1651 17

BIC: WELADE8LXXX

Ein herzliches Dankeschön an alle, die gespendet haben!

Zum Abschluss richtet das Organisationsteam seinen Dank an alle Helferinnen und Helfer, Sponsoren und Mitwirkenden, die mit großem Einsatz und viel Herzblut dazu beigetragen haben, dieses Wochenende möglich zu machen.

Wir blicken voller Vorfreude auf das kommende Jahr – und darauf, erneut gemeinsam mit Ihnen den Advent zu feiern. Bis dahin wünschen wir Ihnen eine friedvolle Weihnachtszeit und ein gesegnetes Fest.

Frohe Weihnachten!

Ihr Dorfverein Löbnitz e. V. und Pfarrer Taatz



Fotos: Dorfverein Löbnitz



Weihnachtsgruß



Besinnliche und friedliche Weihnachten
allen Löbnitzer Oldtimer und Mühlen - Fans sowie
einen guten Rutsch ins Jahr 2026!
Immer eine Handbreit Benzin im Tank
und unfallfreie Ausfahrten.



H. Marggraf



Nikolaus im Kindergarten



Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Gemeinde Löbnitz

über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ beschlossen.

Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Geltungsbereich für den Teilbereich Löbnitz umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Reibitz, Flur 2, teilweise Flurstücke 7, 6, 5, 77/3, 76/3, 2

Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 3,4 Hektar. Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer schwarzen durchgängigen Linie als Umrandung dargestellt.

Der Geltungsbereich der Teilfläche für die Gemeinde Löbnitz ist im Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und blau schraffiert dargestellt. Der Geltungsbereich dieses B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiegewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Gemeinde Löbnitz dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Badrina/Brösen – Teilbereich Löbnitz, OT Reibitz“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt.

Anlagen:

Übersichtsplan Geltungsbereich

Begründung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne (Bebauungspläne) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hat nicht nur die Errichtung von Gebäuden im Ortskern oder in Neubaugebieten zum Gegenstand, sondern umfasst zum Beispiel auch die anthropogenen bestimmten Flächennutzung in der freien Feldlage.

Nach Literatur und Rechtsprechung muss der Planaufstellungsbeschluss, der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist, einige grundsätzliche Angaben zum Plangebiet, zur Veranlassung und zum Zweck der Planung usw. beinhalten. Hintergrund dessen ist das Erfordernis einer



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz, Herr Detlef Hoffmann, Sitz: 04509 Löbnitz, Parkstr. 15
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtpan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

sog. Anstoßwirkung. Die Öffentlichkeit soll darüber informiert werden, dass eine Planung beabsichtigt ist und damit in die Lage versetzt werden – soweit sie an der Planung interessiert ist und/oder sich betroffen fühlt – das bevorstehende Planaufstellungsverfahren zu verfolgen und im Rahmen der vorgeschriebenen einschlägigen Beteiligungsverfahren (§ 3 BauGB) an der Planung mitzuwirken und auf diesen Einfluss zu nehmen. Die Kosten der Bauleitplanung können auf den Projektentwickler übertragen werden. Hierüber ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen. Durch den Planaufstellungsbeschluss geht die Gemeinde keine wirtschaftlichen und keine justizialen rechtlichen Verpflichtungen ein.

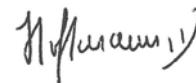
Die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) für Windenergie dient der Konkretisierung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) und regelt deren Einbindung in das Gemeindegebiet. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde, der Bürger und des Umweltschutzes zu gewährleisten.

Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen wird verfolgt, um eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten erreichen zu können. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.

Durch die gemeindliche Teilung des Vorranggebietes ist es notwendig, den jeweiligen Gemeinden zugeordnet, drei Bebauungspläne aufzustellen, um hierdurch eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung zu sichern. Deshalb haben sich die Gemeinden entschieden, zu diesem Zweck jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen. Auf diesem Wege sollen die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geregelt und ein höchstmögliches Maß an Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung erreicht werden.

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Löbnitz unter www.loebnitz-am-see.de und über das Beteiligungsportal Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de.

Löbnitz, 19.12.2025



D. Hoffmann
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Löbnitz

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz

Präambel

Die Gemeinde Löbnitz erlässt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz vom 24.11.2025 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 mit Beschluss Nr.51/2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke und ist im als Anhang beigefügten Plan (Maßstab 1:10.000) durch eine schwarz gestrichelte Linie und eine blaue Schraffierung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Gemarkung Reibitz, Flur 2, teilweise Flurstücke 7, 6, 5, 77/3, 76/3, 2

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
- b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB geregelten Frist von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

ausgefertigt: Löbnitz, den 03.12.2025

Anlagen zu § 2 der Satzung: Plan (Maßstab 1:10.000)

Hinweise

Die in § 2 bezeichnete Anlage zur Satzung, die den Geltungsbereich der Veränderungssperre zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Löbnitz vom 22. Februar 2021 hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der in § 2 bezeichneten Anlage zur Satzung wird in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage zur Satzung im Maßstab 1:10.000.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Löbnitz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der v.g. Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Detlef Hoffmann
Bürgermeister





Beratung und Beschlussfassung zu einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Entwicklung des Windparks Badrina/Brösen
Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz beschließt eine interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung des Windparks Badrina/Brösen unter Mitwirkung der Gemeinden Bad Düben, Schönwölkau und Löbnitz.

Der Beschluss -Nr. 50/2025 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

3.2.

Beschlussvorlage 55/2025

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen - Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen - Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, in der zurzeit gültigen Fassung. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Geltungsbereich für den Teilbereich Löbnitz umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Reibitz, Flur 2, teilweise Flurstücke 7, 6, 5, 77/3, 76/3, 2

Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 3,4 Hektar. Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer schwarzen durchgängigen Linie als Umrundung dargestellt. Der Geltungsbereich der Teilfläche für die Gemeinde Löbnitz ist im Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und blau schraffiert dargestellt. Der Geltungsbereich dieses B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Gemeinde Löbnitz dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Badrina/Brösen - Teilbereich Löbnitz, OT Reibitz“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

Übersichtsplan Geltungsbereich

Begründung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne (Bebauungspläne) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hat nicht nur die Errichtung von Gebäuden im Ortskern oder in Neubaugebieten

zum Gegenstand, sondern umfasst zum Beispiel auch die anthropogenen bestimmten Flächennutzung in der freien Feldlage. Nach Literatur und Rechtsprechung muss der Planaufstellungsbeschluss, der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist, einige grundsätzliche Angaben zum Plangebiet, zur Veranlassung und zum Zweck der Planung usw. beinhalten. Hintergrund dessen ist das Erfordernis einer sog. Anstoßwirkung. Die Öffentlichkeit soll darüber informiert werden, dass eine Planung beabsichtigt ist und damit in die Lage versetzt werden – soweit sie an der Planung interessiert ist und/oder sich betroffen fühlt – das bevorstehende Planaufstellungsverfahren zu verfolgen und im Rahmen der vorgeschriebenen einschlägigen Beteiligungsverfahren (§ 3 BauGB) an der Planung mitzuwirken und auf diesen Einfluss zu nehmen.

Die Kosten der Bauleitplanung können auf den Projektentwickler übertragen werden. Hierüber ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen. Durch den Planaufstellungsbeschluss geht die Gemeinde keine wirtschaftlichen und keine justizialen rechtlichen Verpflichtungen ein.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) für Windenergie dient der Konkretisierung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) und regelt deren Einbindung in das Gemeindegebiet.

Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde, der Bürger und des Umweltschutzes zu gewährleisten.

Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen wird verfolgt, um eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten erreichen zu können. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden. Durch die gemeindliche Teilung des Vorranggebietes ist es notwendig, den jeweiligen Gemeinden zugeordnet, drei Bebauungspläne aufzustellen, um hierdurch eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Wind-energienutzung zu sichern. Deshalb haben sich die Gemeinden entschieden, zu diesem Zweck jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen. Auf diesem Wege sollen die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geregelt und ein höchstmögliches Maß an Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung erreicht werden.

Der Beschluss -Nr. 51/2025 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

3.3.

Beschlussvorlage 56/2025

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz

Beschluss über die Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz (Satzungsbeschluss im Sinne von § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ bestehend aus Satzungstext und Lageplan (Anlagen zum Beschluss).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2025 einen Aufstellungsbeschluss für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz gemäß § 1 Abs. 3 und 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

1. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Nordsachsen, südlich der B 183 a an der östlichen Grenze der Gemeinde Löbnitz in der Gemarkung Reibitz.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Reibitz, Flur 2, teilweise Flurstücke 7, 6, 5, 77/3, 76/3, 2

2. Ausgangssituation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um unbebaute Flächen. Diese werden derzeit zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Die Flächen befinden sich in Privateigentum.

3. Planungsziele der Bauleitplanung (Bebauungsplan)

Am 24.11.2025 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Das gegenständliche Planungsgebiet ist hierfür geeignet.

Vorgesehen ist dabei die Umsetzung von Festsetzungen zur Realisierung von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Dies wird – voraussichtlich und vorbehaltlich der konkretisierenden Planungen im Bauleitplanverfahren – durch die Festsetzung entsprechender Sondergebiete gemäß §11Abs. 2 BauNVO sowie Festsetzungen zu den in den Gebieten jeweils zulässigen Anlagen erfolgen.

Avisiert dabei ist jedoch auch, die Gebiete neben der Realisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auch für solche Anlagen durch entsprechende Festsetzungen zu öffnen, welche auch die Realisierung Speicherung von aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom dienen. Gerade im Kontext von Erzeugungsanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellen Speicherungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Sicherung einer zukunftsfähigen Versorgung mit Energie einen wesentlichen zukunftsorientierten Baustein dar.

4. Ziel und Erfordernis der Anordnung der Veränderungssperre

Die Realisierung von Windenergieanlagen nimmt freilich Raum in Anspruch und hat auf die städtebauliche Situation bzw. die städtebaulichen Gegebenheiten vor Ort erhebliche Auswirkungen. Insofern liegt es im Interesse der Stadt, diesen Entwicklungsprozess entsprechend städtebaulich und im Einklang mit den Zielen der Raumordnung zu steuern, gleichzeitig auch die Flächen für die Entwicklung von erneuerbaren Energien zu sichern und durch eine unkontrollierte Entwicklung derselben potenziell entstehenden städtebaulichen Spannungen zu vermeiden. Das in diesem Gebiet vorhandene, bedeutende Potenzial für die Entwicklung von erneuerbaren Energien soll ausgenutzt und damit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und der damit eng verbundenen Ausbauziele hinsichtlich der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien geleistet werden. Die Bauleitplanung kann einen Beitrag dazu leisten, dass (1) dieses Potenzial entsprechend optimal ausgenutzt werden kann und (2) dem entgegenstehende Entwicklungen ausgeschlossen werden können.

Die Veränderungssperre verfolgt dementsprechend das Ziel, die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele abzusichern und entsprechenden Entwicklungen entgegenzuwirken, die die Ziele der Bauleitplanung bis zu deren Abschluss erschweren oder gar vereiteln könnten.

Derzeit sind die Flächen planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern besteht die Möglichkeit insbesondere der Realisierung solcher baulicher Anlagen, welche bauplanungsrechtlich gemäß §35Abs. 1BauGB privilegiert wären. Die Umsetzung solcher Vorhaben im Plangebiet – selbst, wenn es sich um solche nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt – wäre

geeignet, die mit der Planung verfolgten Ziele zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der Veränderungssperre bis zur Rechtswirksamkeit des „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“ zur Sicherung der verfolgten Ziele für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes erforderlich.

Die Veränderungssperre soll dieses Planungsziel sichern. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB liegen vor.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Mit dem Inkrafttreten der Veränderungssperre dürfen im Geltungsbereich der Satzung

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Bauanträge über die Durchführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre sind damit grundsätzlich abzulehnen. Nach § 3 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Für die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen ist die untere Bauaufsichtsbehörde bei dem Landratsamt des Landkreises Nordsachsen zuständig. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Gemeinde Löbnitz.

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach den Maßgaben des §17BauGB. Sie tritt gemäß §17Abs. 1 S.1BauGB nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, soweit sie nicht nach §17Abs. 1S.3BauGB oder §17Abs. 2BauGB verlängert worden ist oder soweit sich keine kürzeren Fristen nach §17Abs. 1 S. 2BauGB ergeben. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn die Veränderungssperre gemäß §17Abs. 4BauGB außer Kraft zu setzen ist, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt nach §17Abs. 5BauGB in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Eine mögliche Entschädigung nach § 18 BauGB kommt erst nach Ablauf von vier Jahren seit Beginn der Veränderungssperre oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB in Frage.

Anlage:

Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 21 „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Löbnitz, OT Reibitz“, bestehend aus Satzungstext und Lageplan. Der Beschluss -Nr. 51/2025 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

Zum Tagesordnungspunkt 4:

4.1.

Beschlussvorlage 57/2025

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Seelhausener See – Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht“ OT Löbnitz der Gemeinde Löbnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz beschließt den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Seelhausener See – Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht“ OT Löbnitz der Gemeinde Löbnitz mit der floatinghouse Löbnitzer Bucht GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Eckbert Flämig, als Vorhabenträger in der vorliegenden Fassung. Der Vertrag wird Bestandteil der Verfahrensakten.

Sach- und Rechtslage

Die Gemeinde Löbnitz hat auf Antrag des Vorhabenträgers das Verfahren zum Bebauungsplan durchgeführt. Zwischen

der Gemeinde und der FHG floatinghouse GmbH wurde dazu im Dezember 2014 ein Städtebaulicher Vertrag zur Umsetzung des Projekts geschlossen, welcher im November 2017 mit einer notariellen Urkunde erstmalig ergänzt wurde. Der Investor hat die Übernahme der Planungskosten einschließlich städtebaulicher Folgekosten erklärt. Vertragspartner der Gemeinde Löbnitz ist seit 01.01.2025 die floatinghouse Löbnitzer Bucht GmbH (FLB). Mit ihr ist die Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag, worin Einzelheiten zur Umsetzung präzisiert werden, abzuschließen.

Anlage:

Städtebaulicher Vertrag in der Fassung vom 11.11.2025.
Der Beschluss -Nr. 53/2025 wurde mehrheitlich gefasst (14:2:0).

Zum Tagesordnungspunkt 5:

5.1.

Beschlussvorlage 58/2025

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben betrifft den Antrag auf Nutzungsänderung eines Nebengebäudes von Abstellraum zu Lager- und Heizraum mit Änderung der Dachkonstruktion mit gleichzeitigem Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) hinsichtlich gesetzlicher Abstandsf lächen gemäß § 6 SächsBO.

Der Beschluss -Nr. 54/2025 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

5.2.

Beschlussvorlage 59/2025

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Fassaden- und Fenstersanierung der Turnhalle Löbnitz aufgrund des Angebotes vom 22.05.2025 an Wendisch & Heimbucher Architekten und Bauingenieure GmbH, Apostelstr. 5 in 04177 Leipzig in Höhe von 35.939,98 € brutto.

Der Beschluss -Nr. 55/2025 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

Zum Tagesordnungspunkt 6:

6.1.

Beschlussvorlage 62/2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Geldspenden in Höhe von 730,00 Euro.

Der Beschluss -Nr. 57/2025 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

6.2.

Beschlussvorlage 63/2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 1500,00 Euro.

Der Beschluss -Nr. 59/2025 wurde mehrheitlich gefasst (13:3:0).

Zum Tagesordnungspunkt 7:

1.

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat darüber, dass die defekte Straßenbeleuchtung in der 49. Kalenderwoche repariert wird.

Des Weiteren gab der Bürgermeister bekannt, dass die Gemeinde von der envia eine Zuwendung in Höhe von 3.000 € bekommen hat. Diese wird für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Lampenköpfe) in der Parkstraße verwendet.

2.

Der Bürgermeister informierte zum Stand der Bauarbeiten in der Grundschule Löbnitz.

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden aktuelle Fragen der anwesenden Bürger und Gemeinderäte behandelt.

Zum Tagesordnungspunkt 9:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2025 wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

Nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Informationen der Gemeindeverwaltung

Übersicht der Redaktionsschlüsse und Erscheinungstermine

Amtsblatt Löbnitz Jahrgang 2026

Ausgabe-monat	Ausgabe-Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinung
Januar	Nr. 1/2026	15.01.2026	30.01.2026
Februar	Nr. 2/2026	12.02.2026	27.02.2026
März	Nr. 3/2026	12.03.2026	27.03.2026
April	Nr. 4/2026	09.04.2026	24.04.2026
Mai	Nr. 5/2026	12.05.2026	29.05.2026
Juni	Nr. 6/2026	11.06.2026	26.06.2026
Juli	Nr. 7/2026	09.07.2026	24.07.2026
September	Nr. 8/2026	10.09.2026	25.09.2026
Oktober	Nr. 9/2026	15.10.2026	30.10.2026
November	Nr. 10/2026	11.11.2026	27.11.2026
Dezember	Nr. 11/2026	03.12.2026	18.12.2026

Bitte lassen Sie uns rechtzeitig zu den Redaktionsschlüssen per E-Mail an post.loebnitz@kin-sachsen.de Ihre aktuellen Artikel, Termine, Informationen, Aktivitäten rund um das Geschehen in unserer Gemeinde zukommen.

Bei Anzeigenveröffentlichungen, richten Sie bitte direkt an den Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 /489-0, <https://www.wittich.de>

Ihre Gemeindeverwaltung



Nachruf

Du fehlst!

Die Schulgemeinschaft der Grundschule Löbnitz
trauert um unsere liebe Kollegin und Lehrerin

Susanne Kerber

Mit ihrem warmen Herzen, ihrem ansteckenden Humor und ihrem offenen Lachen hat sie jeden Tag in unserer kleinen Grundschule heller gemacht. Sie brachte Kreativität und Musikalität in unser gemeinsames Arbeiten ein und schenkte den Kindern, wie auch uns, viele unvergessliche Augenblicke voller Lebensfreude.

Wir sind dankbar für die Zeit, die wir mit ihr teilen durften.
Sie bleibt in unserem Herzen.



In stillem Gedenken

die Kinder, Lehrerinnen und Erzieher
der Grundschule Löbnitz



Nachruf

Wir trauern um

Frau Susanne Kerber

welche plötzlich und unerwartet
am 28. November 2025 verstorben ist.

Ihr plötzlicher Tod erschütterte uns alle
und macht uns tief betroffen.

Wir verlieren mit ihr eine
hilfsbereite und kompetente Lehrerin.

Unser tiefes Mitgefühl gilt
ihrer Familie und allen Angehörigen.



Der Bürgermeister, Detlef Hoffmann,
sowie die Gemeindeverwaltung Löbnitz.

Finanzverwaltung

Steuertermine 2026

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Löbnitz teilt mit, dass für **2026** folgende Fälligkeitstermine für Steuern, Pachten und Elternbeiträge verbindlich sind:

Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer:

Kleinbeträge: 15.08. (bis 15,00 €) bzw. 15.02. und 15.08. (hälftig, wenn nicht mehr als 30,00 €)

Vierteljahresrate: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Jahreszahler: 01.07.

Hundesteuer / Pachten:

15.02.

Elternbeiträge:

jeweils zum 15. des laufenden Monats.

Zahlungspflichtige, die kein SEPA - Lastschriftmandat erteilt haben, bitten wir, diese Termine bei den Überweisungen unbedingt einzuhalten.

Das Formular zur Erteilung einer SEPA Einzugsermächtigung ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich und steht auch auf unserer Homepage zur Verfügung.



D. Hoffmann
Bürgermeister

Grundsteuerbescheide 2026

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Löbnitz informiert vorab, dass für das Jahr **2026** keine Grundsteuerbescheide versandt werden, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2026 wird mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt Januar 2026 erfolgen.



D. Hoffmann
Bürgermeister

Informationen und Mitteilungen

BLUTSPENDE

Datum: Montag, 29.12.2025
 Spendelokal: Begegnungshaus Löbnitz
 Straße: Neue Straße 1A
 Spendeort: 04509 Löbnitz
 Uhrzeit: 15:00 bis 19:00 Uhr



Weitere Informationen zum Thema Blutspende finden Sie auf unserer Webseite <https://loebnitz-am-see.de/kulturtourismus/veranstaltungen/blutspendetermin-in-loebnitz-29122025/> oder werden Ihnen unter der kostenfreien Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Veolia-Kundenbüro jetzt in Löbnitz

Umzug am 15. Dezember / Sitz des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal bleibt in Schönwölkau

Das Kundenbüro von Veolia ist ab dem 16. Dezember in der Gemeindeverwaltung von Löbnitz zu erreichen. "Der Umzug ist ein wichtiger Schritt, um den Kunden des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal auch weiterhin optimalen Service bieten zu können. Unser Team freut sich darauf, die Kunden ab Mitte Dezember an unserem neuen Standort in Löbnitz begrüßen zu dürfen", sagt Andrea Tettich, Teamleiterin Kundenservice bei Veolia.

Veolia arbeitet als technischer und kaufmännischer Betriebsführer des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal. Dazu gehört auch die Bearbeitung von Kundenanfragen. Bisher nutzte Veolia Räume in der Schönwölkauer Gemeindeverwaltung und gibt diese auf, weil die Gemeinde mehr Platz benötigt.

Am 15. Dezember zieht Veolia nun nach Löbnitz in das neue Büro, das sich ebenfalls in der Gemeindeverwaltung befindet. An diesem Tag sind die Mitarbeiter persönlich nicht erreichbar, jedoch telefonisch über die zentrale Kundenservice-Nummer 034295 792-11. Per E-Mail können sich die Kunden mit ihrem Anliegen ebenfalls jederzeit an Veolia wenden. Die Adresse lautet de.wasser.unteresleinetal@veolia.com und hat sich - wie auch die Telefonnummer - nicht verändert.

Veolia ist ab dem 16. Dezember unter dieser Adresse zu erreichen:

Veolia Wasser Deutschland GmbH
 Kundenbüro Löbnitz (Gemeindeverwaltung)
 Parkstraße 15
 04509 Löbnitz

"Für persönliche Gespräche", sagt Andrea Tettich, "bitten wir die Kunden nach wie vor, vorab einen Termin zu vereinbaren." Damit sei nicht nur gewährleistet, dass die Mitarbeiter im Kundenservice sich auf die Thematik konzentrieren können, es werden auch Wartezeiten vermieden.

Der Sitz des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal verbleibt unverändert in Wölkau, Parkstraße 11. Die Kunden werden gebeten, für Postsendungen weiterhin diese Adresse zu nutzen.

Mehr Informationen aus der Veolia Wasser-Welt gibt es hier: service.veolia.de

Tierbestandsmeldung 2026



Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2025 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2026 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeauforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2026 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2026 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Löwenstr. 7a,
 01099 Dresden
 Tel: +49 351 80608-30
 E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
 Internet: www.tsk-sachsen.de



QR-Code
 Neuanmeldung

Informationen aus den Nachbargemeinden

REGION GEMEINSAM GESTALTEN.

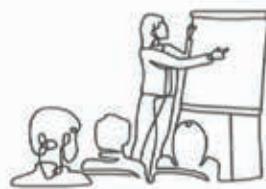
LEADERGRAMM - Veranstaltungstipp

Vereinswerkstatt "Schatzmeister:in im gemeinnützigen Verein"

Wir laden am 08.01.2026 und 15.01.2026, jeweils um 18 Uhr, zu einer zweiteiligen Werkstatt für ehrenamtliche Schatzmeisterinnen ein.

Als Referentin begrüßen wir Claudia Vater vom Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. Die beiden Termine bauen aufeinander auf und sind nur gemeinsam buchbar.

- Modul 1: Grundlagen der Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, wirtschaftliche Tätigkeit im Verein, Buchführung und Jahresabschluss
- Modul 2: Rücklagenbildung, Steuerrecht, Spenden und Sponsoring



Die Workshops finden im Vereinshaus Goldene Sonne in Lüdern statt.

Aufgrund der zu erwartenden hohen Nachfrage bitten wir darum, max. 2 Personen je Verein anzumelden, damit möglichst viele Vereine teilnehmen können.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Vereinswerkstatt wird aus Mitteln des LEADER-Programms und einem Eigenanteil der Gebietskommunen finanziert. LEADER ist Bestandteil des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Delitzscher Land e.V.
August-Bebel-Str. 2
04509 Delitzsch

Tel: 034202-35471
Mail: info@delitzscherland.de
www.delitzscherland.de

Sie wollen unseren Newsletter nicht länger erhalten?
Klicken Sie bitte hier.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz



Neujahrsglügen
am Gerätehaus Löbnitz
Samstag, 03.01.2026
ab 17.00 Uhr



Begrüßen Sie mit uns in geselliger Runde das neue Jahr!



An der Feuerschale reichen wir heiße und kalte Getränke sowie Speisen vom Grill und Speckkuchen. Über Ihren Besuch freuen sich die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und der Feuerwehrförderverein.



LSG Löbnitz e. V.

Wieder geht ein Jahr zu Ende.



Wir möchten dies zum Anlass nehmen, uns bei allen Sponsoren, Fans und Mitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken.

Wir wünschen euch eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Die Abteilung Fußball

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer 112

Rufen Sie bei **akuten, lebensbedrohlichen Notfällen** den **Rettungsdienst**, z. B. bei Herzinfarkt, Schlaganfall, schweren Verletzungen/hohem Blutverlust, Ohnmacht, allergischer Schock oder Verbrennungen.

Rufnummer 116 117 (www.116117.de)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst sichert die medizinische Versorgung außerhalb der Sprechzeiten ab. Der jederzeit erreichbare, kostenfreie Patientenservice hilft Ihnen **außerhalb der Sprechstundenzeiten bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen**, mit denen Sie sonst in die Praxis gehen würden und deren Behandlung nicht bis zum nächsten Tag warten kann. (<https://bereitschaftspraxen.116117.de/#/>)

Bereitschaftspraxis am Kreiskrankenhaus Delitzsch

Dübener Straße 3 - 9, 04509 Delitzsch

Mittwoch, Freitag: 14.00 – 19.00 Uhr

Wochenende, Feier-/Brückentage: 09.00 – 19.00 Uhr

Tel. 034 202 / 767-0

Notfall-Telefax für Hör- und Sprachgeschädigte

Bei **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen**

ärztlicher Bereitschaftsdienst.

Telefax: 0341 / 2349 3299,

Formular: <https://www.116117.de/de/fax-formular.php>

Gebärdentelefon (Videotelefonie)

<https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis am Klinikum St. Georg Leipzig

Delitzscher Straße 141, Haus 12, 04129 Leipzig

Mittwoch, Freitag: 14.00 – 19.00 Uhr

Wochenende, Feier-/Brückentage: 09.00 – 19.00 Uhr

<https://www.kinderaerzte-leipzig.de/bereitschaft-notdienste/>

notfallmäßige Vorstellung außerhalb dieser Sprechzeiten:

Universitätskinderklinik/Kinderchirurgie Leipzig

Liebigstraße 20 a (Haus 6), 04103 Leipzig

Tel. 0341 / 9726 242

<https://www.uniklinikum-leipzig.de/einrichtungen/kinderklinik>

Apotheken-Notdienst

“farma-plus Apotheke”
 Zschernweg 1, Löbnitz, Tel. 034208/78083
am Di., dem 13.01.2026
 von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages (24-h-Notdienst).
 NEU!!! Ab 01.01.2026 wird aus “farma-plus Apotheke”
„Apotheke Löbnitz“.

Kfz-Technik

Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO

täglich im Zschernweg 1, Löbnitz

Schiedsstelle Löbnitz

Sprechstunden des Friedensrichters

Der Friedensrichter Herr Jens Naujokat steht Ihnen an folgendem Termin im Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11 in 04849 Bad Düben zur Verfügung:

Dienstag, den 13.01.2026 | 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Ihre Fragen oder Anliegen senden Sie bitte an:

Stadtverwaltung Bad Düben,

Schiedsstelle

Markt 11, 04849 Bad Düben

oder wenden Sie sich an stadt@bad-dueben.de.

Außerdem können Sie für Rückfragen oder Terminvereinbarungen auch gern das Sekretariat unserer Gemeinde kontaktieren.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei „St. Klara“ Delitzsch

Folgende Gottesdienste und Zusammenkünfte finden in der Christkönig-Kirche, Scholitzer Weg 3 in Löbnitz statt.

Do., 25.12.	10.30 Uhr	Hi. Messe
Sa., 03.01.	17.00 Uhr	Hi. Messe
Di., 13.01.	14.00 Uhr	Seniorenkreis
Sa., 17.01.	17.00 Uhr	Hi. Messe

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie uns am besten unter:

Telefon Pfarrbüro: 034202-52159

Telefax Pfarrbüro: 034202-52175

Telefon Pfarrer B. Schelzen: 034202-329706

E-Mail: delitzsch.st-klara@bistum-magdeburg.de

Website: <https://www.gemeinsam-unterwegs.net/>

Evangelisches Pfarramt Schenkenberg

Folgende Gottesdienste und Zusammenkünfte finden in der evangelischen Kirche in Löbnitz statt:

Sa., 20.12.	16.00 Uhr	Reibitz	Krippenspiel
Mi., 24.12.	14.00 Uhr	Löbnitz	Krippenspiel
	17.30 Uhr	Sausedlitz	Krippenspiel
Fr., 26.12.	09.30 Uhr	Löbnitz	Christfestgottesdienst
So., 28.12.	14.15 Uhr	Sausedlitz	Weihnachtsgottesdienst
Mi., 31.12.	17.00 Uhr	Löbnitz	Altjahrsabend

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie mich am besten unter der Telefon-Nr.: 0177 3064663, E-Mail: matthias.taatz@t-online.de, Website: www.pfarrbereich-schenkenberg.de.

Bleiben Sie behütet!

Ihr Pfarrer Matthias Taatz

Wir gratulieren

Geburtstage

Aus Datenschutzgründen (DSGVO)
 sind persönliche Jubiläen in der
 Online-Version nicht enthalten.



Sonstige Jubiläen

Aus Datenschutzgründen (DSGVO)
 sind persönliche Jubiläen in der
 Online-Version nicht enthalten.



Wann erscheint die nächste
 Ausgabe? Scan mich!
Ihr Amtsblatt Löbnitz

